Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5870**

14. Wahlperiode 09. 04. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5646 –

Bezahlung von Abschiebekosten

Nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes haben abgeschobene Ausländer die Kosten der Abschiebung zu tragen. In mehreren Fällen, die hier bekannt sind, wurden Ausländer abgeschoben und kehrten später nach Deutschland zurück, wo sie – etwa auf Grund eines erneuten Asylantrages oder wegen einer Eheschließung – ein Bleiberecht erhielten. Sie werden dann jedoch – in einem Fall etwa fünf Jahre nach der Abschiebung – mit Leistungsbescheiden über die Abschiebungskosten überzogen, und von ihnen wird die Zahlung zum Teil von fünfstelligen DM-Beträgen verlangt. In einem Fall soll der Gesamtbetrag von rund 14 000 DM in monatlichen Raten von 50 DM bezahlt werden; der Betreffende hat an der Schuldenlast somit rund 23 Jahre lang zu tragen. Besonders teuer werden Abschiebungen durch die Begleitung von Beamten des Bundesgrenzschutzes (BGS).

Vorbemerkung

Gem. § 82 Abs. 1 Ausländergesetz sind Kosten, die z. B. durch seine Abschiebung entstehen, durch den Ausländer selbst zu tragen. Diese Regelung folgt dem Veranlassungsprinzip gem. § 13 Verwaltungskostengesetz.

Soweit eine Sicherheitsbegleitung für die Abschiebung eines Ausländers erforderlich ist, liegt dies allein in seinem Verhalten oder Umständen begründet, die er selbst zu vertreten hat. Folgerichtig wird grundsätzlich er für die Kostentragung herangezogen. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Ausländer zu einem späteren Zeitpunkt nach Deutschland einreisen darf und einen Aufenthaltsstatus besitzt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. April 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Nach welchen Kriterien wird durch wen entschieden, ob ein abzuschiebender Ausländer auf dem Flug bis zum Flughafen des Herkunftslandes durch Beamte des BGS begleitet wird?

2. Nach welchen Kriterien wird durch wen entschieden, wie viele Beamte des BGS den abzuschiebenden Ausländer auf dem Flug bis zum Herkunftsland begleiten?

Die Frage, ob und in welchem Umfang die Abschiebung eines Rückzuführenden begleitet werden muss, entscheidet bei Rückführungen, die durch den Bundesgrenzschutz begleitet werden sollen, grundsätzlich die jeweils zuständige Flughafendienststelle des Bundesgrenzschutzes, so weit die Abschiebung auf dem Luftweg erfolgen soll.

Hierbei werden alle vorliegenden und verfügbaren Erkenntnisse einbezogen. Hierzu gehören z. B. Erkenntnisse über die Gewaltbereitschaft, bereits gescheiterte Rückführungen, Selbstverletzungen/Suizidversuche u. a. m.

Gegebenenfalls ist neben der Sicherheitsbegleitung auch eine ärztliche Begleitung erforderlich, die sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles bemisst.

3. Aus welchen einzelnen Positionen setzen sich die vom Ausländer zu bezahlenden

   a) Reisekosten für die begleitenden Beamten,

   b) Personalkosten

   zusammen?

a) Zu den Reisekosten der Begleitbeamten gehören u. a.:

   - Fahrkosten
   - Tagegelder (Inland/Ausland)
   - Übernachtungsgeld
   - sonstige Nebenkosten (z. B. Telefongebühren)

b) Die Festsetzung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage einer Berechnungsweise, die Bestandteil der Handlungsanweisung für den Bundesgrenzschutz zur Erfassung, Geltendmachung und Beitreibung von Rückführungskosten nach dem Ausländergesetz ist. Es wird unterschieden zwischen Zeiten der Arbeitsleistung (konkrete Begleitung des Rückzuführenden) und Reise- und Liegezeiten (nach Überstellung des Rückzuführenden). Die Zeiten der Abschiebung werden voll angerechnet. Die Reise- und Liegezeiten werden mit dem Faktor 0,66 in Ansatz gebracht. Gegebenenfalls werden auch Vor- und Nachbereitungszeiten berücksichtigt.

   Die Entschädigungssätze richten sich nach der Laufbahngruppe der beteiligten Beamten.

4. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, damit die zuständige Behörde dem Ausländer die nachträgliche Begleichung der Kosten für die Begleitung durch Beamte des BGS

   a) erlässt,

   b) stundet?

   Welche Behörde entscheidet über entsprechende Anträge?

Die dem Bundesgrenzschutz entstandenen Kosten werden von der Grenzschutzdirektion festgesetzt und an die Ausländerbehörden zwecks Geltendmachung gegenüber dem Kostenschuldner mitgeteilt. Die Entscheidung über Anträge auf Erlass oder Stundung wird – ggf. unter Beteiligung der Grenzschutzdirektion – von dort getroffen. Die Prüfung von Erlass und Stundung richtet sich nach den zu beachtenden Landeshaushaltsordnungen bzw. der Bundeshaushaltsordnung (BHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften und den dort festgelegten Voraussetzungen.

5. Nach welchen Kriterien wird durch wen entschieden,

   a) ob dem Ausländer zur Begleichung der Abschiebekosten Ratenzahlung ermöglicht wird,

   b) wie hoch die Raten sind?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Sieht die Bundesregierung es als gerechtfertigt an, von Ausländern, die abgeschoben worden sind, später jedoch nach Deutschland zurückkehren und hier ein Bleiberecht erhalten, noch mehrere Jahre nach der Abschiebung die Begleichung der seinerzeit entstandenen Abschiebekosten zu verlangen?

   Wenn ja: Warum?

   Wenn nein: Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um Fälle, wie sie in der Einleitung beschrieben worden sind, zu verhindern?

Ja. Siehe Vorbemerkung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333